

Bezirksregierung Köln  
- Dezernat 25 -  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln

**Bauverwaltungsamt**

Stadthaus Deutz - Westgebäude  
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln  
Auskunft Herr Weiler, Zimmer 14 C 46  
Telefon 0221 221-22733, Telefax 0221 221-23639  
E-Mail bauverwaltungsamt@stadt-koeln.de  
Internet www.stadt-koeln.de

Sprechzeiten  
Mo. u. Do. 08.00 - 16.00 Uhr  
Di. 08.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
und nach besonderer Vereinbarung

KVB Stadtbahn Linien 1, 3, 4, 9  
Bus Linien 150, 153, 156  
S-Bahn Linien S6, S11, S12, S13, S19 sowie RE-/RB- und  
Fernverkehr  
Haltestelle Bf. Deutz/Messe LANXESS arena

Ihr Schreiben

Az. 25.7.2.2-2/16

Mein Zeichen

62/621/2-62.21.01

Datum

**Planfeststellungsverfahren gem. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m.  
§§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Erneuerung der Eisenbahnüber-  
führungen Vogelsanger Straße und Venloer Straße****Hier: Nachtrag der Unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme vom 21.02.2017**

Sehr geehrte Frau Fischer-Lohn,

in Ergänzung zu meinem Schreiben vom 21.02.2017 reiche ich hiermit die noch ausstehende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu den Belangen des Natur- und Artenschutzes nach. Diesbezüglich bitte ich die folgenden Belange ebenfalls zu berücksichtigen:

**Landschaftsschutz:**

Der Eingriffsbereich liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet (LSG) 16 „Innerer Grüngürtel“. Die Baustelleneinrichtungsfläche und die Zufahrtsrampe für die Erneuerung der Eisenbahnüberführung Venloer Straße und Vogelsanger Straße sind Teil des geschützten Landschaftsbestandteils (LB) 1.02 „Stadtgarten an der Venloer Straße“. Für das Untersuchungsgebiet ist das Entwicklungsziel (EZ) 2 „Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen“ behördenverbindlich festgeschrieben.

Da die maßnahmenbedingten Eingriffe in erster Linie eine baubedingte temporäre Inanspruchnahme von wiederherstellbaren Biotopen beinhalten, dürfte eine Erneuerung der Brückenbauwerke aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein. Vorbehaltlich der Zustimmung des Naturschutzbeirates der Stadt Köln kann daher die für den Eingriff notwendige Befreiung von den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten gemäß § 67 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in Aussicht gestellt werden kann.

Gemäß § 66 Abs. 1 Ziffer 3 Buchst. a) des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) sind bei Befreiungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten zum Schutz von geschützten Landschaftsbestandteilen die Naturschutzverbände zu beteiligen. Ansprechpartner und koordinierend tätig ist hier das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Ripshorster Straße 306 in 46117 Oberhausen.

Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Erhalt der Stellungnahmen der Naturschutzverbände und Anhörung des Naturschutzbeirates gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW in Aussicht gestellt werden.

Die nächste erreichbare Sitzung des Naturschutzbeirates, in dem das Vorhaben vorgestellt werden kann, findet am 24.04.2017 statt. Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist für nähere Informationen zur Vorstellung im Naturschutzbeirat Frau von Schweinitz (Telefon 0221-221-21326; E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de).

Inhaltlich wird noch auf Folgendes hingewiesen:

Auf Seite 30 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) ist bei den Baumpflanzungen, die an der Hornstraße als Ersatzpflanzungen umgesetzt werden sollen, einmal von 8, fünf Absätze später von 6 Bäumen die Rede. In der tabellarischen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung sind ebenfalls 8 Bäume angesetzt, in der Plandarstellung der Unterlage 10.1.4 werden jedoch wiederum nur 6 Bäume dargestellt. In der Plandarstellung der Unterlage 10.1.1. sind dagegen die geplanten Baumpflanzungen gar nicht nachvollziehbar, da ein Symbol für A6 (Pflanzung von 11 Einzelbäumen) nicht zu finden ist. Im Maßnahmenblatt Nr. A6 (Anhang III-13) ist von der Anpflanzung von 9 Einzelbäumen die Rede. Die Zahlen sind insgesamt zu überprüfen und entsprechend zu korrigieren.

Die Darstellungen der LSG und LB-Abgrenzungen auf den Planunterlagen sind nicht oder nur schwer lesbar (dünne rote Linie). Sinnvoll wäre hier die Verwendung der üblichen Signatur der inwärts für LSG 2 bzw. für NSG/LB kurzen Striche, die auf einer das Schutzgebiet umgebenden Linie aufsitzen (Unterlagen 10.1.1-4).

Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, ist Frau von Schweinitz (Telefon 0221-221-21326; E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de).

### **Freilandartenschutz:**

Zu der mit den Planfeststellungsunterlagen vorgelegten Artenschutzprüfung bestehen folgende Anmerkungen, die bereits in den vorangegangenen Absprachen der DB Netz AG mitgeteilt wurden:

Seite 16:

Sollte die Störung beispielsweise Greifvögel betreffen, kann die lokale Population durchaus betroffen sein. Der Störungstatbestand kann nicht grundsätzlich für alle Arten ausgeschlossen werden.

Seite 22:

Der Verlust von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ist auszugleichen (CEF). Es sind Nistkästen für Höhlenbrüter und Fledermäuse als CEF-Maßnahme einzubringen.

Seite 25:

Bitte die Höhlen bei Besatz nicht verschließen. Hieraus kann eine Gefahr für etwaige Jungtiere entstehen. Bei Besatz der Höhlen ist als Ansprechpartnerin im Umwelt- und Verbrau-

Seite 3

cherschutzamt, Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz-2, 50679 Köln, Frau Löwisch  
(Telefon 0221-221-36521; E-Mail: [christina.loewisch@stadt-koeln.de](mailto:christina.loewisch@stadt-koeln.de)) zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Cornelia Müller